

Anfrage

Anlässlich der Sendung DRS Aktuell vom Schweizer Fernsehen wurde am 29.03.05 dokumentiert, dass der Betrieb des Wasserkraftwerkes Schiffenen unregelmässig und übermässig Strom produziere, d.h. die Abflussmengen überdurchschnittlich und für den Fischbestand schädlich seien.

Im Wissen, dass wir in der Schweiz einen geringen Selbstversorgungsgrad von eigenem Strom haben, stellen sich doch einige Fragen.

Allgemein wäre von Interesse in Erinnerung zu rufen, wie viel Energie in Schiffenen überhaupt erzeugt wird. Die technische Grösse, aber auch plakativ, wie viele Einfamilienhäuser damit mit Strom versorgt werden könnten.

Fragen:

- Nach was für einem Betriebsreglement hat sich das Kraftwerk tatsächlich zu halten?
- Ist dieses Reglement noch zeitgemäss oder könnte, müsste es allenfalls überarbeitet werden?
- Mit was für Strom würden wir bedient, falls Schiffenen weiter einschränken müsste?
- Welches wären die finanziellen Konsequenzen für den Betrieb dieses Kraftwerks, müsste es weiter reduzieren?
- Gefordert wurde nebst mehreren hunderttausend oder Millionen Franken, welche bezahlt werden müssten, auch bauliche Massnahmen wie insbesondere Auffangbecken etc. Was hätte dies für Konsequenzen für den Betrieb dieses Kraftwerkes?

Den 30. März 2005

Antwort des Staatsrats

Der Staudamm und das Kraftwerk von Schiffenen wurden 1964 von den Freiburgischen Elektrizitätswerken (FEW) in Betrieb genommen. Technisch ist Schiffenen für die Nutzung einer Wassermenge von 186 m³/Sekunde eingerichtet, und zwar wie folgt: zwei Kaplan-turbinen für eine Wassermenge von 90 m³/Sekunde als Hauptturbinen 1 und 2 sowie eine Francisturbine für eine Wassermenge von 6 m³/Sekunde als Hilfsturbine. Die beiden Haupt-turbinen haben eine Gesamtleistung von 70 MW und das Kraftwerk produziert durchschnittlich 133 Mio. kWh pro Jahr. Damit kann der Bedarf von etwa 40'000 Haushalten gedeckt werden, wenn man von einem Jahresverbrauch von 3'325 kWh pro Haushalt ausgeht.

Der Betrieb des Kraftwerks von Schiffenen wird durch zwei Konzessionen, eine Berner und eine Freiburger, geregelt. Die Freiburger Konzession datiert vom 11. Februar 2004 und verleiht gemäss Artikel 55 des Gesetzes vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen den FEW das Recht, die Wasserkraft des Kantons zur Erzeugung von Energie zu nutzen. Dieser Konzession ist kein Betriebsreglement beigefügt. Da sich das Stauwerk teilweise auch auf bernischem Hoheitsgebiet befindet, verfügen die FEW ausserdem über eine Konzession des Kantons Bern, die aus dem Jahre 1961 stammt und mit einem Betriebsreglement versehen

ist. Dieses legt die Betriebsbedingungen und die Pflichtwasserabgabe fest. Es schreibt insbesondere Folgendes vor:

- eine minimale Wasserabgabe ins Unterwasser von 5 m³/Sekunde;
- die zu beachtenden Intervalle bei Erhöhung und Reduktion der Abflussmengen;
- die zu beachtenden Intervalle bei Hochwasser;
- die maximale Wasserabgabe ins Unterwasser, die bei normalen Zuflussverhältnissen in der Regel nicht mehr als 135 m³/Sekunde betragen darf.

Diese maximale Abflussmenge begrenzt die Leistung auf 50 MW, also 20 MW unter der installierten Leistung des Elektrizitätswerks. Wenn es in besonderen, von Hochwasser unabhängigen Fällen gemäss Betriebsreglement nötig sein sollte, mehr als die konzessionierten 135 m³/Sekunde abzuführen, muss die Betriebsleitung der FEW (heute die Direktion Energieproduktion) vorgängig die zuständigen Amtsstellen der Kantone Bern und Freiburg, die Gemeinden Kriechenwil, Laupen, Mühleberg und Ferenbalm, sowie die Bernischen Kraftwerke avisieren. Da die Einwohner des Kantons Freiburg immer mehr Strom verbrauchen und der Strombedarf stark schwankt, sind die FEW gezwungen, zeitweise, während relativ kurzen Zeitspannen und auf die Stunden höchster Stromnachfrage beschränkt, die konzessionierten Abflussmengen in Schiffenen zu überschreiten.

Das aktuelle Reglement ist für die FEW nicht zufrieden stellend. Grundsätzlich wäre es vorteilhaft, wenn die beiden betroffenen Kantone ein gemeinsames Reglement aufstellen würden, wobei der Kanton Freiburg angesichts der Lage und der relativen Bedeutung des Kraftwerks von Schiffenen die Federführung übernehmen sollte. Die Behörden werden aber auch in diesem Fall divergierenden Erwartungen der FEW und der Fischereiverbände gegenüberstehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch Rossens und Montsalvens Speicherkraftwerke sind. Ein Reglement, das sich auf das Kraftwerk von Schiffenen beschränkt, würde nicht die gesamte Problematik der Stromproduktion und des Umweltschutzes behandeln.

Die Stromproduktion der FEW deckt zurzeit nur 30% des Energiebedarfs des Kantons Freiburg. Falls strengere Betriebsbedingungen festgelegt werden, sind die FEW gezwungen, mehr Spitzenenergie auf dem Markt einzukaufen. Zur Erinnerung wurde 2004 in der Schweiz Energie auf folgende Weise produziert: zu 55,9% aus Wasserkraft, zu 44,1% aus Wärme (davon 39,7% durch Kernkraftwerke und 4,4% durch konventionelle und andere Kraftwerke).

Strengere Betriebsbedingungen könnten eine Preiserhöhung des von den FEW verkauften Stroms verursachen, denn die Spitzenenergie ist schwer erhältlich und teuer.

Grossrat Fasel nimmt zum Schluss Bezug auf das Gerichtsverfahren, das vom Bernisch Kantonalen Fischerei-Verband angestrengt wurde, damit Verbauungen realisiert werden, die die Folgen der schwankenden Wassermengen, zum Beispiel durch Veränderung des Flussbetts, begrenzen. Da derartige Massnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt haben, ist ihre Zweckmäßigkeit ungewiss. Ausserdem sollten die hohen Investitionen, die anfallen würden, im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen und eine Erhöhung der zur Energieerzeugung verwendeten Wassermenge ermöglichen. Andernfalls würden die Produktionskosten steigen, was die von den FEW produzierte Energie verteuern würde.

Freiburg, den 28. Juni 2005